



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-402.08

Bregenz, am 24.04.2003

Bundesministerium für soziale Sicherheit
und Generationen
Stubenring 1
1010 Wien

Auskunft:
Dr. Borghild Goldgruber-Reiner
Tel.: #43(0)5574/511-20217

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BPGG, das OFG und das BEinstG geändert werden;
Begutachtungsverfahren;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: GZ: 40.101/4-4/03 vom 24. März 2003

Zum im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Artikel I Z. 1 (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):

In der Artikel 15a B-VG Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen sind der Bund und die Länder überein gekommen, die Vorsorge für pflegebedürftige Personen bundesweit nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln. Unter anderem werden unter gleichen Voraussetzungen gleiche Leistungen als Mindeststandard gesichert. Auf Grund dieser Vereinbarung sollte man daher im Interesse eines partnerschaftlichen Vorgehens erwarten dürfen, dass Änderungen in der Pflegevorsorge, insbesondere dann, wenn sie finanzieller Natur sind, mit den Vertragspartnern abgesprochen und nach Möglichkeit einvernehmlich festgelegt werden. Dies ist nicht geschehen.

Inhaltlich wird die vorgesehene Einmalzahlung insbesondere aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Das Abstellen des Anspruches darauf, wer im Oktober 2003 in häuslicher Pflege war, ist rein willkürlich und somit sachlich nicht gerechtfertigt. So haben insbesondere jene pflegebedürftigen Personen keinen Anspruch auf die Einmalzahlung, die während des ganzen Monats Oktober auf Grund der Aktion „Urlaub von der Pflege“ in einem Pflegeheim wären.
2. Nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand lässt sich feststellen, welche Pflegegeldbezieher als Selbstzahler in einem Alters- bzw. Pflegeheim sind und deshalb keinen Anspruch auf die Einmalzahlung hätten.

3. Wird eine an sich in einem Alters- bzw. Pflegeheim untergebrachte pflegebedürftige Person auch nur einen Tag im Oktober 2003 zu Hause gepflegt, so hätte sie Anspruch auf die Einmalzahlung.
4. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, nur pflegebedürftigen Personen ab der Pflegestufe 4 eine Einmalzahlung zukommen zu lassen. Auch in der Stufe 3 befinden sich bereits schwer pflegebedürftige Personen.

An Stelle dieser Einmalzahlung sollten - wie schon mehrfach gefordert - die im § 5 Abs. 1 angeführten Beträge durch eine automatische Indexierung angepasst werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemmer